

## **Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2022) - Teil I: Projektförderung**

- 1. Rechtsgrundlagen/Zuwendungszweck**
- 2. Zuwendungsempfänger:innen**
- 3. Gegenstand der Förderung**
- 4. Förderkulisse**
- 5. Besonderheiten**
- 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren**
- 7. Prüfung der Verwendung**
- 8. Mitteilungspflichten/Rückzahlung**
- 9. Geltungsdauer**

### **1. Rechtsgrundlagen/Zuwendungszweck**

- (1) In Anerkennung der Bedeutung von Kunst und Kultur für die Lebensqualität und Urbanität der Fontanestadt Neuruppin und unter Berücksichtigung ihrer sozialen, pädagogisch-ethischen und kreativen Funktion fördert die Fontanestadt Neuruppin Träger:innen kultureller und künstlerischer Projekte nach Maßgabe dieser Richtlinie. Damit wird zugleich die Bedeutung der Kunst und Kultur als Kommunikationsmittel und als Bestandteil der demokratischen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben anerkannt. Die Fontanestadt Neuruppin fördert die Vielfalt der kulturellen Angebote in ihrem Gebiet und hat sich zum Ziel gesetzt, diese in angemessener Qualität zu erhalten, weiterzuentwickeln und allen Menschen zugänglich zu machen.
- (2) Die Fontanestadt Neuruppin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für das kulturelle Leben und für die Vermittlung kulturellen Erbes in ihrem Gebiet.
- (3) Das Recht der Gemeinde zur eigenständigen Kulturförderung ist im Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz und im Artikel 34 der Verfassung des Landes Brandenburg begründet.
- (4) Die Fontanestadt vergibt eigene und weiterzureichende öffentliche Fördermittel unter der Maßgabe der Barrierefreiheit und der Gleichbehandlung.

### **2. Zuwendungsempfänger:innen**

- (1) Grundsätzlich empfangsberechtigt sind:
  - a) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
  - b) gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts,
  - c) natürliche Personen,die ihr Angebot im Stadtgebiet der Fontanestadt Neuruppin anbieten.
- (2) Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Person auf Gewährung der Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (hier: das für Kultur zuständige Amt) entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine einmal gewährte Zuwendung führt weder dem Grund noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

### **3. Gegenstand der Förderung**

- (1) Förderfähig sind:
  - a) Veranstaltungen, Kurse, Workshops oder ähnliches, die aus den Bereichen Literatur, Musik, Film, bildende und darstellende Kunst u.s.w. stammen sowie Angebote, die der Vermittlung, Verbreitung, Bestandserhaltung oder der Zukunftsfähigkeit von kulturellen und künstlerischen Angeboten dienen.

- b) Kulturelle Vorhaben, die eine Auseinandersetzung mit der Geschichte, bedeutenden Persönlichkeiten sowie dem Leben in der Fontanestadt Neuruppin darstellen, wie zum Beispiel die Pflege und Wahrung von Tradition und Brauchtum.

(2) Nicht förderfähig sind

- a) Projekte, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen oder religiösen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen sollen,
- b) Projekte, die nicht für die Öffentlichkeit angeboten werden oder nur für eine bestimmte Gruppe zugänglich sind,
- c) Projekte, die kulturelle Rahmenprogramme oder kulturelle Beiträge zu geselligen Veranstaltungen darstellen (bspw. Märkte, Festumzüge, Feste), wobei die Zielrichtung der Veranstaltungen nicht in erster Linie Kunst und Kultur ist,
- d) jegliche Art von Versorgungskosten (bspw. für Empfänge, Verpflegung von Teilnehmer:innen, Vereinsmitgliedern, Gästen u.a., Eröffnungen),
- e) Tanzsport,
- f) Fahnen und Kostüme, soweit sie in Privatbesitz übergehen,
- g) Preise, Präsente, Blumen, Dekoration und vergleichbares,
- h) Projekte, die die Erstellung von kommerziellen Publikationen beinhalten oder
- i) Bau- und Sanierungsvorhaben sowie Unterhaltungskosten jeglicher Art.

(3) Bei der Entscheidung über die Förderung können die folgenden Kriterien Berücksichtigung finden:

- a) Innovationsgrad hinsichtlich des inhaltlichen Konzepts,
- b) Professionalität in der Projektplanung (mind. Organisation, Finanzierung, Marketing und Öffentlichkeitsmaßnahmen sowie die zielgruppenspezifische Ausrichtung des Projekts),
- c) zeitgemäße Vermittlungsangebote (Zugang zu kultureller Teilhabe),
- d) Einsatz digitaler Medien,
- e) Erschließung neuer Zielgruppen,
- f) Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen,
- g) Diversität,
- h) Überregionale Ausstrahlung des Projekts,
- i) Alleinstellungsmerkmal bzw. Vermeidung von inhaltlichen oder terminlichen Überschneidungen mit anderen Vorhaben,
- j) Förderanträge bzw. Zusagen Dritter (z. B. durch Landkreis Ostprignitz-Ruppin) oder Kooperationszusagen.

**4. Förderkulisse**

- (1) Die Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin sieht, in Abhängigkeit von der Haushaltslage, zwei Fördermöglichkeiten, die nur alternativ beantragt werden können vor.

<b>Art der Förderung</b>	<b>Prozentanteil der Haushaltsmittel p.a.</b>
Institutionelle Kulturförderung	60 %
Projektförderung	40 %

- (2) Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel der institutionellen Förderung (Teil II) nicht ausgeschöpft werden, können diese der Projektförderung (Teil I) zur Verfügung gestellt werden.

- (3) Für den Fall, dass die Anträge die verfügbaren Summen überschreiten, werden sie nach pflichtgemäßem Ermessen lt. Punkt 3 (3) von der Bewilligungsbehörde gewichtet.

## **5. Besonderheiten**

- (1) Mit der Projektförderung werden Fördermittel an die Zuwendungsempfänger:innen zur Deckung von Ausgaben für einzelne abgegrenzte, genau bestimmte Vorhaben innerhalb eines Kalenderjahres gewährt.
- (2) Projekte mit förderfähigen Gesamtausgaben bis zu 1.000 € können, abweichend von Punkt 6.2. (2) ohne Bereitstellung von Eigenmitteln und/oder Drittmitteln gefördert werden. Abweichend von Punkt 6.1. (1) gilt hierfür die Vollfinanzierung und abweichend von Punkt 6.2. (4) können bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst werden.
- (3) Zuwendungen werden nur für solche Projekte bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Eine Nachfinanzierung ist nicht möglich. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zulassen. Dieser ist vorab in Textform zu beantragen.

## **6. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

### **6.1. Art und Umfang der Förderung**

- (1) Die Projektfördermittel werden als Anteilsfinanzierung ausgereicht.
- (2) Eine Kombination von Projektförderung und institutioneller Förderung der Fontanestadt Neuruppin ist ausgeschlossen.

### **6.2. Höhe der Förderung**

- (1) Zugewendet wird der Betrag, der die Lücke zwischen den anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen der Zuwendungsempfänger:innen andererseits schließt, begrenzt durch den durch Absatz 4 bestimmten Höchstbetrag.
- (2) Die Fontanestadt Neuruppin darf in der Regel nicht die einzige Institution sein, die das beantragte Vorhaben finanziell unterstützt. Das Eigeninteresse des:der Mittelempfangenden muss durch den Einsatz von Eigen- und/oder Drittmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z.B. durch Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder, Fördermittel). Unbare Eigenleistungen werden nicht anerkannt.
- (3) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Diese Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (4) Es werden **maximal 50 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst. Die Höhe der Einzelzuwendung darf einen Anteil von 50% der Mittel, die in einem Haushaltsjahr für die Projektförderung zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.
- (5) Die Zuwendungshöhe erfolgt als festgelegter Prozentsatz der anerkannten förderfähigen Kosten. Die Höhe der Fördermittelsumme wird durch die Bewilligungsbehörde neben den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und dem maximalen Fördersatz von der Bedeutsamkeit des Projektes in Anlehnung an Punkt 3 abhängig gemacht und von der Bewilligungsbehörde ermesen.
- (6) Eine Erhöhung der Ausgaben wirkt sich nicht auf die Förderung aus. Eine Erhöhung des Zuschusses kommt nicht in Betracht. Eine Reduzierung der Ausgaben bewirkt eine anteilige Reduzierung des Zuschusses. Zu beachten ist dabei der Punkt 8 (Mitteilungspflichten) dieser Richtlinie.

### **6.3. Antragsverfahren**

- (1) Zuwendungsvoraussetzung ist das vollständig ausgefüllte Antragsformular ([www.neuruppin.de](http://www.neuruppin.de)).
- (2) Der Antrag ist an folgende Adresse zu richten:

Fontanestadt Neuruppin  
Kulturförderung

- (3) Anträge auf Zuwendungen sind, bis zum 15.10. für das folgende Jahr zu stellen.
- (4) Später eingehende Anträge können nur bewilligt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

#### **6.4. Bewilligungsverfahren**

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Fontanestadt Neuruppin.
- (2) Die Zuwendungsbewilligung kann nur auf Grundlage des ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans, der die geplante Finanzierung des Projektes ausweist, erfolgen.
- (3) Eine Mehrfachförderung durch die Fontanestadt Neuruppin ist ausgeschlossen. Ausgenommen davon ist die Unterstützung durch die Stiftung „Soziales Neuruppin“.
- (4) Die Entscheidung über die Bewilligung der Anträge wird dem Kulturbeirat und dem für Kultur zuständigen Ausschuss vorab zur Kenntnis gegeben.
- (5) Die Bewilligungsbehörde teilt dem:der Antragsteller:in die Entscheidung durch einen schriftlichen Bescheid mit.

#### **6.5. Sonstige Nebenbestimmungen**

- (1) Es gelten in entsprechender Anwendung die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Brandenburg.
- (2) Zu beachten sind hier vor allem die Einhaltung der Vergabebestimmungen, der Berichtspflichten sowie das Besserstellungsverbot bezogen auf den TVÖD.
- (3) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche ganze oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die ganze oder teilweise Rückforderung der **gewährten Zuwendungen** zuzüglich der Zinsen gilt insbesondere das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).
- (4) Bei der Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Fontanestadt Neuruppin unter Verwendung des Logos der Fontanestadt Neuruppin hinzuweisen, mit dem Zusatz: „gefördert durch die“.

#### **6.6. Anforderung und Auszahlung**

- (1) Die Auszahlung erfolgt nur nach schriftlicher Aufforderung des:der Zuwendungsempfängers:in. Für den Mittelabruf ist das entsprechende Formular ([www.neuruppin.de](http://www.neuruppin.de)) zu verwenden. Der Mittelabruf muss bis spätestens 01.12. des Kalenderjahres bei der Fontanestadt Neuruppin eingehen.
- (2) Die Modalitäten der Auszahlung werden im Zuwendungsbescheid geregelt.
- (3) Der Bewilligungszeitraum für das Projekt wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Nur zuwendungsfähige Ausgaben, welche im Bewilligungszeitraum entstanden sind, werden gefördert. Nur diese können am Ende der Laufzeit des Projektes abgerechnet werden. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt keine Auszahlung der Zuwendung mehr.

#### **7. Prüfung der Verwendung**

- (1) Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Für den Verwendungsnachweis sind die Formulare der Fontanestadt Neuruppin zu verwenden. Diese sind über die Homepage ([www.neuruppin.de](http://www.neuruppin.de)) herunterzuladen. Für die Einnahmen- und Ausgabenbelege sind Kopien in der Regel ausreichend.

- (2) Der Verwendungsnachweis ist drei Monate nach dem jeweiligen Projektende der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid die Anforderung weiterer Unterlagen und Nachweise festlegen.
- (4) Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, bei Unstimmigkeiten und/oder begründeten Zweifeln die Originalbelege vom: von der Zuwendungsempfänger:in abzuverlangen und zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger:innen haben die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

## **8. Mitteilungspflichten/Rückzahlung**

- (1) Die Zuwendungsempfänger:innen sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
  - a) sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt,
  - b) sie nach Vorlage des Finanzierungsplans oder nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten oder wenn die Zuwendungsempfänger:innen weitere Mittel von Dritten erhalten,
  - c) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
  - d) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist,
  - e) die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
  - f) zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
  - g) ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt oder eröffnet wird,
  - h) die einzelnen Ausgabenansätze um mehr als 20% über- oder unterschritten werden.
- (2) Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20% über- oder unterschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Dies gilt auch bei einer Unterschreitung. Einzelne Ausgabenansätze können nur innerhalb derselben Kostengruppe (bspw. Reisekosten und Druckkosten) ausgeglichen werden. Das Ausgleichen unterschiedlicher Kostengruppen ist nicht möglich.

## **9. Geltungsdauer**

- (1) Die Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2022) Teil I: Projektförderung tritt rückwirkend zum 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Sie ersetzt zu diesem Zeitpunkt die Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2017) vom 02.03.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 15.03.2017).

Neuruppin, den 21.12.2022

Ruhle  
Bürgermeister

## **Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2022) -Teil II: Institutionelle Kulturförderung**

1. **Rechtsgrundlagen/Zuwendungszweck**
2. **Zuwendungsempfänger:innen**
3. **Gegenstand der Förderung**
4. **Förderkulisse**
5. **Besonderheit**
6. **Antrags- und Bewilligungsverfahren**
7. **Prüfung der Verwendung**
8. **Mitteilungspflichten/Rückzahlung**
9. **Geltungsdauer**

### **1. Rechtsgrundlagen/Zuwendungszweck**

- (1) In Anerkennung der Bedeutung von Kunst und Kultur für die Lebensqualität und Urbanität der Fontanestadt Neuruppin und unter Berücksichtigung ihrer sozialen, pädagogisch-ethischen und kreativen Funktion fördert die Fontanestadt Neuruppin Träger:innen kultureller und künstlerischer Projekte nach Maßgabe dieser Richtlinie. Damit werden zugleich die Bedeutung der Kunst und Kultur als Kommunikationsmittel und als Bestandteil der demokratischen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben anerkannt.  
Die Fontanestadt Neuruppin fördert die Vielfalt der kulturellen Angebote in ihrem Gebiet und hat sich zum Ziel gesetzt, diese in angemessener Qualität zu erhalten, weiterzuentwickeln und allen Menschen zugänglich zu machen.
- (2) Die Fontanestadt Neuruppin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für das kulturelle Leben und für die Vermittlung kulturellen Erbes in ihrem Gebiet.
- (3) Das Recht der Gemeinde zur eigenständigen Kulturförderung ist im Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz und im Artikel 34 der Verfassung des Landes Brandenburg begründet.
- (4) Die Fontanestadt vergibt eigene und weiterzureichende öffentliche Fördermittel unter der Maßgabe der Barrierefreiheit und der Gleichbehandlung.

### **2. Zuwendungsempfänger:innen**

- (1) Grundsätzlich empfangsberechtigt sind:
  - a) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
  - b) gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts,die ihr Angebot im Stadtgebiet der Fontanestadt Neuruppin anbieten.
- (2) Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Person auf Gewährung der Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (hier das für Kultur zuständige Amt) entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine einmal gewährte Zuwendung führt weder dem Grund noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

### **3. Gegenstand der Förderung**

- (1) Förderfähig sind:

Ziel der Förderung sind regelmäßig stattfindende ähnliche Veranstaltungsformate von Kulturakteur:innen (traditionelle Musikveranstaltungen, wiederkehrende Ausstellungsformate etc.) und/oder Kosten die den laufenden Kulturbetrieb sichern (z. B. Mieten, Marketing, Weiterbildungen). Mit der Förderung sollen die Bestandserhaltung und die Zukunftsfähigkeit von kulturellen und künstlerischen Angeboten in der Fontanestadt Neuruppin unterstützt werden.

(2) Nicht förderfähig sind:

- a) Tätigkeiten, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen sollen,
- b) Tätigkeiten, die nicht für die Öffentlichkeit angeboten werden bzw. nur für eine bestimmte Gruppe zugänglich sind,
- c) Tätigkeiten, die kulturelle Rahmenprogramme bzw. kulturelle Beiträge zu geselligen Veranstaltungen darstellen (bspw. Märkte, Festumzüge, Feste), wobei die Zielrichtung der Veranstaltungen nicht in erster Linie Kunst und Kultur ist,
- d) jegliche Art von Versorgungskosten (bspw. für Empfänge, Verpflegung von Teilnehmer:innen, Vereinsmitgliedern, Gästen u.a., Eröffnungen),
- e) Tanzsport,
- f) Fahnen und Kostüme, soweit sie in Privatbesitz übergehen,
- g) Preise, Präsente, Blumen, Dekoration und vergleichbares,
- h) Tätigkeiten, die die Erstellung von kommerziellen Publikationen beinhalten oder
- i) Bau- und Sanierungsvorhaben sowie Unterhaltungskosten jeglicher Art.

#### **4. Förderkulisse**

(1) Die Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin sieht, in Abhängigkeit von der Haushaltslage, zwei Fördermöglichkeiten, die nur alternativ beantragt werden können, vor.

<b>Art der Förderung</b>	<b>Prozentanteil der Haushaltsmittel p.a.</b>
Institutionelle Kulturförderung	60 %
Projektförderung	40 %

(2) Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel der Projektförderung (Teil I) nicht ausgeschöpft werden, können diese nicht der institutionellen Kulturförderung (Teil II) zur Verfügung gestellt werden.

(3) Für den Fall, dass die Anträge die verfügbaren Summen überschreiten, werden sie nach pflichtgemäßem Ermessen von der Bewilligungsbehörde finanziell gewichtet.

#### **5. Besonderheit**

Mit der institutionellen Förderung wird die Zuwendung zur Deckung eines Teils der Ausgaben einer juristischen Person nach Punkt 2 (1) bis zu drei Jahre gewährt.

#### **6. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

##### **6.1. Art und Umfang der Förderung**

- (1) Die Fördermittel werden als Anteilsfinanzierung ausgereicht.
- (2) Eine Kombination von Projektförderung und institutioneller Förderung der Fontanestadt Neuruppin ist ausgeschlossen.

##### **6.2. Höhe der Förderung**

- (1) Zugewendet wird der Betrag, der die Lücke zwischen den anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen andererseits schließt, begrenzt durch den in Punkt 6.2. (4) und (5) bestimmten Höchstbetrag.
- (2) Die Fontanestadt Neuruppin darf in der Regel nicht die einzige Institution sein, die das beantragte Vorhaben finanziell unterstützt. Das Eigeninteresse der Mittelempfängenden muss durch den Einsatz von Eigen- und/oder Drittmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z.B. durch Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder, Fördermittel). Unbare Eigenleistungen werden nicht anerkannt.
- (3) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Diese Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (4) Die Berechnung der Zuwendungshöhe erfolgt als festgelegter Prozentsatz der anerkannten förderfähigen Kosten.
- (5) Es werden **maximal 50 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst. Die Höhe der Einzelzuwendung darf den Anteil von 30% der Mittel, die in einem Haushaltsjahr für die institutionelle Kulturförderung zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.
- (6) Eine Erhöhung der Ausgaben wirkt sich nicht auf die Förderung aus. Eine Erhöhung des Zuschusses kommt nicht in Betracht. Eine Reduzierung der Ausgaben bewirkt eine anteilige Reduzierung des Zuschusses. Zu beachten ist dabei der Punkt 8.

### **6.3. Antragsverfahren**

- (1) Zuwendungsvoraussetzung ist das vollständig ausgefüllte Antragsformular ([www.neuruppin.de](http://www.neuruppin.de)).
- (2) Der Antrag ist an folgende Adresse zu richten:  
  
Fontanestadt Neuruppin  
Kulturförderung  
Karl-Liebknecht-Straße 33/34  
16816 Neuruppin
- (3) Anträge auf Zuwendungen sind für die institutionelle Kulturförderung bis zum 15.10. für die folgenden drei Jahre zu stellen. Dabei ist die institutionelle Förderung an feststehende 3-Jahres-Zeiträume gebunden (2023-2025, 2026-2028 usw.).
- (4) Später eingehende Anträge können nur bewilligt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

### **6.4. Bewilligungsverfahren**

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Fontanestadt Neuruppin.
- (2) Die Zuwendungsbewilligung kann nur auf Grundlage des ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans, der die geplante Finanzierung ausweist, erfolgen.
- (3) Eine Mehrfachförderung durch die Fontanestadt Neuruppin ist ausgeschlossen. Ausgenommen davon ist die Unterstützung durch die Stiftung „Soziales Neuruppin“.
- (4) Die Entscheidung über die Bewilligung der Anträge wird dem Kulturbeirat und dem für Kultur zuständigen Ausschuss vorab zur Kenntnis gegeben.
- (5) Die Bewilligungsbehörde teilt den Antragsteller:innen die Entscheidung durch einen schriftlichen Bescheid mit.

### **6.5. Sonstige Nebenbestimmungen**



- (1) Es gelten in entsprechender Anwendung die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) des Landes Brandenburg.
- (2) Zu beachten sind hier vor allem die Einhaltung der Vergabebestimmungen, der Berichtspflichten sowie das Besserstellungsverbot bezogen auf den TVöD.
- (3) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche ganze oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die ganze oder teilweise Rückforderung der gewährten Zuwendungen zuzüglich der Zinsen gilt insbesondere das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).
- (4) Bei der Öffentlichkeitsarbeit ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Fontanestadt Neuruppin unter Verwendung des Logos der Fontanestadt Neuruppin hinzuweisen, mit dem Zusatz: „gefördert durch die“.

#### **6.6. Anforderung und Auszahlung**

- (1) Die Auszahlung erfolgt frühestens nach schriftlicher Aufforderung durch die Zuwendungsempfänger:innen. Für den Mittelabruf ist das entsprechende Formular ([www.neuruppin.de](http://www.neuruppin.de)) zu verwenden. Der Mittelabruf muss bis spätestens 01.12. des Kalenderjahres bei der Fontanestadt Neuruppin eingehen.
- (2) Die Modalitäten der Auszahlung sind im Zuwendungsbescheid geregelt.
- (3) Der Bewilligungszeitraum für die Förderung wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Nur zuwendungsfähige Ausgaben, welche im Bewilligungszeitraum entstanden sind, werden gefördert. Nur diese können am Ende der Laufzeit des Vorhabens abgerechnet werden. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt keine Auszahlung der Zuwendung mehr.

#### **7. Prüfung der Verwendung**

- (1) Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Für den Verwendungsnachweis sind die Formulare der Fontanestadt Neuruppin zu verwenden. Die sind über die Homepage ([www.neuruppin.de](http://www.neuruppin.de)) herunterzuladen. Für die Einnahmen- und Ausgabenbelege sind in der Regel Kopien ausreichend.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist drei Monate nach dem jeweiligen Jahresende der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid die Anforderung weiterer Unterlagen bzw. Nachweise festlegen.
- (4) Für die Prüfung der Verwendung ist grundsätzlich ein Verwendungsnachweis inkl. Sachbericht und zahlenmäßigen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel einzureichen. Ab einer Förderung von 1.000 € muss zusätzlich eine Belegliste mit allen Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Reihenfolge eingereicht werden.
- (5) Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, bei Unstimmigkeiten und/oder begründeten Zweifeln die Originalbelege von den Zuwendungsempfänger:innen abzuverlangen und zu prüfen. Diese haben die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und

Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

## **8. Mitteilungspflichten/Rückzahlung**

- (1) Die Zuwendungsempfänger:innen sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
  - a) sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt,
  - b) sie nach Vorlage des Finanzierungsplans oder nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten oder wenn sie weitere Mittel von Dritten erhalten,
  - c) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
  - d) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist,
  - e) die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
  - f) zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
  - g) ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt oder eröffnet wird,
  - h) sich die einzelnen Ausgabenansätze um mehr als 20% über- oder unterschritten werden.
- (2) Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20% über- oder unterschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Dies gilt auch bei einer Unterschreitung. Einzelne Ausgabeansätze können nur innerhalb derselben Kostengruppe (bspw. Reisekosten und Druckkosten) ausgeglichen werden. Das Ausgleichen unterschiedlicher Kostengruppen ist nicht möglich.

## **9. Geltungsdauer**

- (1) Die Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2022) Teil II: institutionelle Kulturförderung tritt rückwirkend zum 01.05.2022 in Kraft.
- (2) Sie ersetzt zu diesem Zeitpunkt die Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2017) vom 02.03.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 15.03.2017).

Neuruppin, den 21.12.2022

Ruhle  
Bürgermeister